

## 600.11

### **Mitteilung für den Stadtentwicklungsausschuss in der Ds.-Nr.: 9152/2014-2020 „eScooter – Datenhoheit & Stellplätze“**

Dem Stadtentwicklungsausschuss wird mitgeteilt:

#### **Frage: Hat die Stadt Bielefeld Zugriff auf die Daten, die durch den eScooter-Anbieter TIER generiert werden?**

Verkehrsplanerische Daten werden durch TIER Mobility direkt an die Stadt Bielefeld, das Amt für Verkehr, weitergegeben. Alles Weitere ist im Zuge der Zusammenarbeit zwischen TIER und moBiel geregelt. An oberster Stelle bei dem Datenaustausch steht die Einhaltung des Datenschutzes der Nutzer.

#### **Zusatzfrage: Gibt es vertragliche Festlegungen, dass die Stadt Bielefeld Ausleih- und Rückgabebezonen festlegen darf?**

Die Stadt Bielefeld hat mit dem Dokument „Anforderungen und Empfehlungen für Unternehmen, die Vermietsysteme für E-Tretroller in Bielefeld anbieten“ Regelungen aufgestellt. In diesem ist unter anderem geregelt, unter welchen Bedingungen E-Tretroller abgestellt werden dürfen. Dieses Dokument hat TIER vor Marktstart erhalten und hält diese Vorgaben ein. So hat bspw. TIER Mobility vor Marktstart bzw. vor der Erweiterung des Geschäftsgebiets die morgendlichen Verteilstandorte mit der Stadt Bielefeld abgestimmt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Verteilstandorte den Vorgaben der Verkehrssicherheit entsprechen. Um das falsche Abstellen von E-Tretrollern z.B. in Fußgängerzonen zu vermeiden, wurden in diesen Bereichen sogenannte No-Parking-Areas eingerichtet. Dies bedeutet, dass der Nutzer den Fahrtvorgang in diesem Bereich nicht beenden kann. Diese Zonen werden in enger Abstimmung zwischen der TIER, moBiel und der Stadt Bielefeld eingestellt.

Für den Fall, dass Nutzer die Vorgaben bei der Abstellung des E-Tretrollers nicht einhalten, können falsch abgestellte E-Tretroller über die Telefonnummer auf dem Roller (+49 30 568 38651) oder per Mail (bielefeld@tier.app) direkt an das Bielefelder Team von TIER geschickt werden. Dieses kümmert sich umgehend um die korrekte Umverteilung.

Derzeit gibt es keine konkrete Planung speziell markierte Parkbuchten für die E-Tretroller einzurichten. Die Einrichtung solcher Parkbuchten ist aber grundsätzlich vorstellbar, sofern diese eine Verbesserung der Verkehrssicherung erwirken.

I.A.  
Lewald